TECHNISCHE UNIVERSITÄT ILMENAU

Promotionsordnung

- Allgemeine Bestimmungen -

- in der Fassung der Sechsten Änderung vom 12. Februar 2008 - Verkündungsblatt 38/2008

Veröffentlichung:
Gemeinsames Amtsblatt des TKM und des TMWFK Nr. 5/2002, S. 223 ff.

1. Änderung: Verkündungsblatt der Technischen Universität Ilmenau 05/2004 vom 19. August 2004, S. 2
2. Änderung: Verkündungsblatt der Technischen Universität Ilmenau Nr. 06/2004 vom 31. August 2004, S. 4
3. Änderung: Verkündungsblatt der Technischen Universität Ilmenau Nr. 19/2005 vom 04. August 2005,
4. Änderung: Verkündungsblatt der Technischen Universität Ilmenau Nr. 28/2007 vom 13. Juni 2007, S. 2
5. Änderung: Verkündungsblatt der Technischen Universität Ilmenau Nr. 38/2008 vom 05. März 2008, S. 16
6. Änderung: Verkündungsblatt der Technischen Universität Ilmenau Nr. 38/2008 vom 05. März 2008, S. 20

Es wird darauf hingewiesen, dass die nachfolgende Fassung der im Amtsblatt veröffentlichten Fassung einschließlich der im Verkündungsblatt der Technischen Universität Ilmenau veröffentlichten Änderungen entspricht, aber keinen amtlichen Charakter besitzt. Im Zweifelsfall gilt der Wortlaut der im Amtsblatt und im Verkündungsblatt veröffentlichte Fassungen.

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 115 Abs. 2 Satz 2 und 116 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601) erlässt die Technische Universität Ilmenau folgende Promotionsordnung – Allgemeine Bestimmungen - der Technischen Universität Ilmenau.

Der Senat der Technischen Universität Ilmenau hat am 9. Mai 2000 der Promotionsordnung zugestimmt. Das Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur hat mit Erlass vom 25. Januar 2001, Az. H4-437/522-7-, die Ordnung genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Allgemeines 3

§ 2 Ziel und Inhalt der Promotion 3

§ 3 Dissertation 4

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen 4

§ 5 Promotionsgesuch und Annahme als Doktorand 5

§ 6 Promotionsantrag 5

§ 7 Eröffnung des Promotionsverfahrens 6

§ 8 Bewertung der Dissertation und Fortsetzung des Verfahrens 7

§ 9 Wissenschaftliche Aussprache 8

§ 10 Verfahren der wissenschaftlichen Aussprache 8

§ 11 Bewertung der wissenschaftlichen Aussprache 9

§ 12 Gesamtbewertung des Promotionsverfahrens 9

§ 13 Veröffentlichung der Dissertation 10

§ 14 Einstellung und Beendigung des Promotionsverfahrens 10

§ 15 Vollzug der Promotion 11

§ 16 Gruppenpromotion 11

§ 17 Voraussetzungen für ein gemeinsames Promotionsverfahren 12

§ 18 Einreichung an der Technischen Universität Ilmenau 13

§ 19 Einreichung an der ausländischen Universität/Fakultät 13

§ 20 Promotionsurkunde 14

§ 21 Veröffentlichung bei gemeinsamen Promotionsverfahren 14

§ 22 Ehrenpromotion 14

§ 23 Entziehung des Doktorgrades 16

§ 24 Verfahrensvorschriften 16

§ 25 Übergangsregelung 16

§ 26 In-Kraft-Treten 16

Anlage 1

Anlage 2

Anlage 3

Anlage 4

§ 1 - Allgemeines

(1) Die Technische Universität Ilmenau verleiht im Ergebnis eines erfolgreich durchgeführten Promotionsverfahrens folgende akademische Grade durch die zuständige Fakultät:

Doktoringenieur (Dr.-Ing.)
Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik;
Fakultät für Maschinenbau;
Fakultät für Informatik und Automatisierung entsprechend der zu dieser Ordnung erlassenen Besonderen Bestimmungen

Doctor rerum naturalium (Dr. rer. nat.)
Fakultät für Mathematik und Naturwissenschaften im Bereich der Mathematik und Naturwissenschaften;
Fakultät für Informatik und Automatisierung entsprechend der zu dieser Ordnung erlassenen Besonderen Bestimmungen

Doctor philosophiae (Dr. phil.)
Fakultät für Mathematik und Naturwissenschaften im Bereich der Angewandten Medienwissenschaft

Doctor rerum politicarum (Dr. rer. pol.)
Fakultät für Wirtschaftswissenschaften

(2) Die Regelungen der Ehrenpromotion ergeben sich aus § 22.

(3) Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Männer und Frauen in gleicher Weise.

(4) Auf Grundlage entsprechender Kooperationsvereinbarungen können Promotionsverfahren gemeinsam mit anderen deutschen Hochschulen und ausländischen Hochschulen durchgeführt werden, wenn sie im Falle von deutschen Hochschulen das Promotionsrecht besitzen bzw. wenn sie im Falle von ausländischen Hochschulen nach dem Recht des Herkunftslandes das Promotionsrecht besitzen und einen Doktorgrad verleihen können, dessen Führung im Inland zulässig ist (§ 53 Abs. 3 ThürHG). Einzelheiten für eine Doppelpromotion mit ausländischen Hochschulen regeln die §§ 17-21.

(5) Der gleiche akademische Grad darf, abgesehen von einer Ehrenpromotion, nur einmal an eine Person verliehen werden.

(6) Die Fakultäten können Besondere Bestimmungen (BB) zu dieser Promotionsordnung erlassen, soweit diese Promotionsordnung keine anderen Regelungen vorsieht.

§ 2 - Ziel und Inhalt der Promotion

Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu vertiefter selbständiger wissenschaftlicher Arbeit. Dieser Nachweis wird in der Regel erbracht durch die Dissertation als selbständiger Beitrag zum wissenschaftlichen Erkenntnisfortschritt (§ 3) und eine wissenschaftliche Aussprache (§ 9).

§ 3 - Dissertation

(1) Die Dissertation ist eine vom Antragsteller verfasste wissenschaftliche Abhandlung, die eine Erweiterung des aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisstandes erkennen lässt. Sie kann bereits teilweise veröffentlicht worden sein, wobei jedoch nicht auf das beabsichtigte bzw. laufende Promotionsverfahren hingewiesen worden sein darf. Die Dissertation ist in deutscher Sprache abzufassen. Die Abfassung der Dissertation und die Durchführung der wissenschaftlichen Aussprache in englischer Sprache können bei der Fakultät beantragt werden. Bei Abfassung der Dissertation in englischer Sprache ist eine kurze Zusammenfassung in deutscher Sprache erforderlich.
(2) Eine von einer anderen Fakultät oder einer anderen mit dem Promotionsrecht ausgestatteten Hochschule nach Eröffnung des Promotionsverfahrens zurückgewiesene Arbeit darf nicht als Dissertation vorgelegt werden.

(3) Diplomarbeiten oder andere Arbeiten, die bereits zu Prüfungszwecken gedient haben, werden als Dissertation nicht zugelassen. Ergebnisse solcher Prüfungsarbeiten können jedoch für die Dissertation verwendet werden. Die betreffenden Arbeiten sind im Quellenverzeichnis anzugeben.

§ 4 - Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzungen für die Durchführung eines Promotionsverfahrens ist ein erfolgreiches Hochschulstudium, das mit der Diplomprüfung oder einer dieser Prüfung äquivalenten akademischen Abschlussprüfung oder Staatsprüfung mit mindestens 300 Leistungspunkten bzw. einem äquivalenten Hochschulabschluss abgeschlossen wurde. Der Nachweis erfolgt durch beglaubigte Kopien entsprechender Urkunden und Zeugnisse. Bei Anträgen von Bewerbern, die das Diplom an der Technischen Hochschule/Technischen Universität Ilmenau erworben haben, kann auf die Beglaubigung verzichtet werden. Das Thema der Dissertation muss einer Fakultät der Technischen Universität Ilmenau fachlich zugeordnet werden können. Über die fachlich richtige Zuordnung entscheidet der betreffende Fakultätsrat.

(2) Der Fakultätsrat ist befugt, Nachweise über zusätzliche Studien- und Prüfungsleistungen und/ oder fachliche Qualifikationen zu verlangen, wenn der Bewerber nicht ein Studium an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule auf einem zu der betreffenden Fakultät gehörenden Gebiet nachweisen kann. Die Zulassungsvoraussetzungen von Bewerbern mit einem Fachhochschuldiplom oder Bachelorabschluss regelt die jeweilige Fakultät. Der Fakultätsrat kann von dem Bewerber den Nachweis über höchstens zwei Fachprüfungen verlangen gemäß den Grundsätzen des Qualitätsmanagementsystems der TU Ilmenau.

(3) Bei Antragstellern, die im Ausland studiert und dort ihre Prüfungen abgelegt haben, entscheidet der Fakultätsrat unter Berücksichtigung bestehender vertraglicher Vereinbarungen auf staatlicher oder universitärer Ebene und der Äquivalenzempfehlungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der deutschen Bundesländer über die Gleichwertigkeit der Studienleistungen und Prüfungen im Sinne der Absätze 1 und 2. Der Fakultätsrat kann, sofern eine Gleichwertigkeit gemäß Absatz 1 oder 2 nicht gegeben ist, ein nach Art und Umfang zu bestimmendes Studium mit entsprechenden Abschlüssen zur Herbeiführung der Gleichwertigkeit verlangen. Der Umfang des zusätzlichen Studiums darf die Dauer und Anforderungen des Hauptstudiums in demjenigen Studiengang der Technischen Universität Ilmenau nicht überschreiten, dem das Thema der Promotion zuzuordnen ist.

(4) Die gemäß Absatz 2 oder 3 verlangten Leistungsnachweise sind vor der Zulassung zum Promotionsverfahren nach § 7 Absatz 2 zu erbringen.

§ 5 - Promotionsgesuch und Annahme als Doktorand

(1) Wer die Zulassungsvoraussetzungen nach § 4 erfüllt und die Anfertigung einer Dissertation beabsichtigt, kann schriftlich bei der für sein Fachgebiet zuständigen Fakultät unter Angabe des für die Dissertation geplanten Themas die Annahme als Doktorand beantragen (Promotionsgesuch). Der Antragsteller kann vorher die Bereitschaft eines Professors, Hochschul- oder Privatdozenten zur wissenschaftlichen Betreuung der Dissertation einholen und mit ihm den Arbeitstitel sowie den Umfang der Dissertation abstimmen. Die Vereinbarung sowie die nach § 4 geforderten Unterlagen sind diesem Promotionsgesuch beizufügen.

(2) Das Promotionsgesuch ist an den Dekan der jeweiligen Fakultät zu richten. Der Fakultätsrat entscheidet innerhalb von zwei Monaten über den Antrag des Bewerbers. Den Betroffenen ist Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Die Ablehnung des Promotionsgesuches ist zu begründen.

(3) Mit der Annahme als Doktorand ist die einvernehmliche Zuordnung zu einem Professor, Juniorprofessor, Hochschul- oder Privatdozenten, außerplanmäßigen Professor oder promovierten Honorarprofessor als dem wissenschaftlichen Betreuer und die Verpflichtung der Fakultät verbunden, Unterstützung bei der Erstellung der Dissertation zu gewähren und für die Bewertung der Dissertation Gutachter zu bestellen, wenn die Voraussetzungen nach § 6 Abs. 1 gegeben sind. Allein aus der Annahme als Doktorand ergibt sich kein Anspruch auf Eröffnung des Promotionsverfahrens gemäß § 7. In begründeten Fällen kann auch promovierten akademischen Mitarbeitern, denen die selbständige Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung und Lehre übertragen wurde, sowie Professoren von Fachhochschulen, die das Fachgebiet des Promotionsvorhabens an ihrer Hochschule vertreten, soweit die Universität eine entsprechende kooperationsvertragliche Regelung mit dieser Fachhochschule getroffen hat, die wissenschaftliche Betreuung von Doktoranden übertragen werden. Die Entscheidung trifft der Senat auf Antrag der Fakultät und Empfehlung des Forschungsausschusses.

§ 6 - Promotionsantrag

(1) Der Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren ist schriftlich an die zuständige Fakultät zu richten. Dem Promotionsantrag sind beizufügen:

1. Erklärung, dass dem Antragsteller die geltende Promotionsordnung bekannt ist,
2. die nach § 4 notwendigen Unterlagen, falls diese noch nicht bei der Fakultät vorliegen,
3. Lebenslauf, der insbesondere Angaben über den wissenschaftlichen Werdegang enthält,
4. Liste der wissenschaftlichen Veröffentlichungen,
5. vier maschinenschriftliche oder gedruckte Exemplare der Dissertation sowie 15 Exemplare der Thesen zur Dissertation,
6. die Erklärung gemäß Anlage 1 zu dieser Ordnung,
7. Amtliches Führungszeugnis,
   Die Vorlage ist nicht erforderlich, wenn der Bewerber im öffentlichen Dienst angestellt ist.

8. Nachweis über die Zahlung der Promotionsgebühr gemäß der Gebührenordnung der TU Ilmenau.

(2) Dem Antrag kann ein begründeter Vorschlag für die zu benennenden Gutachter beigefügt werden.

§ 7 - Eröffnung des Promotionsverfahrens

(1) Der Dekan der Fakultät prüft den Promotionsantrag und stellt fest, ob die Voraussetzungen nach § 4 erfüllt sind. Ist dies der Fall, legt er den Promotionsantrag unverzüglich dem Fakultätsrat zur Beratung und Entscheidung vor.

(2) Stimmt der Fakultätsrat dem Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren zu, so bestellt er eine Promotionskommission. Diese besteht aus einem Vorsitzenden, den Gutachtern und zwei weiteren Mitgliedern der Technischen Universität Ilmenau. Die Promotionskommission entscheidet über die Annahme, Änderung oder Ablehnung einer Dissertation, trifft Entscheidungen für die Verteidigung und das Rigorosum, bewertet die Promotionsleistungen und legt eventuelle Auflagen für die Veröffentlichung der Dissertation fest.

(3) Die Dissertation wird durch drei Gutachter beurteilt.

(4) Der Vorsitzende der Promotionskommission muss Mitglied des Fakultätsrates sein. Ein Gutachter ist Mitglied der Gruppe der Professoren der Fakultät, die anderen Gutachter sind promovierte Wissenschaftler der TU Ilmenau oder anderer Einrichtungen. Mindestens ein Gutachter sollte nicht der TU Ilmenau angehören. Es dürfen nicht zwei Gutachter dem gleichen Fachgebiet der TU Ilmenau angehören. Alle Mitglieder der Promotionskommission müssen promoviert sein. In den Fällen des § 5 Abs. 3 Satz 3 ist der das Promotionsvorhaben betreuende Professor der Fachhochschule ebenfalls Mitglied der Promotionskommission.

(5) Die Besonderen Bestimmungen (BB) können zur Anzahl der Gutachter, Zusammensetzung und Beschlussfähigkeit der Promotionskommission abweichende Regelungen treffen.

(6) Bei Promotionsverfahren von Fachhochschulabsolventen kann ein Mitglied der Promotionskommission ein Professor der Fachhochschule sein, an der der Doktorand sein Diplom erworben hat.

(7) Die Promotionskommission tagt in nichtöffentlicher Sitzung und ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel ihrer Mitglieder anwesend sind. Die Entscheidungen der Promotionskommission werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit nichts anderes geregelt ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Mitglieder sind verpflichtet, über Tatsachen Stillschweigen zu bewahren, die in nichtöffentlicher Sitzung bekannt geworden sind.

(8) Der Dekan der Fakultät unterrichtet den Doktoranden durch einen schriftlichen Bescheid von der Eröffnung des Promotionsverfahrens und teilt ihm die Zusammensetzung der Promotionskommission mit.

(9) Lehnt der Fakultätsrat den Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren ab, so benachrichtigt der Dekan unverzüglich den Antragsteller. Die Ablehnung ist schriftlich zu be-

gründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Den Betroffenen ist zuvor Gelegenheit zur Anhörung zu geben.

(10) Der Promotionsantrag kann vor der Entscheidung des Fakultätsrates zurückgenommen werden. In diesem Fall gilt er als nicht gestellt.

§ 8 - Bewertung der Dissertation und Fortsetzung des Verfahrens

(1) Die Gutachter beurteilen in schriftlichen Gutachten einzeln und unabhängig voneinander, ob die vorgelegte Dissertation als Promotionsleistung anerkannt werden kann oder nicht. Sie bewerten sie nach folgender Skala:

magna cum laude	=	1 =	sehr gut
cum laude	=	2 =	gut
rite	=	3 =	genügend
non sufficit	=	4 =	nicht genügend

Die Besonderen Bestimmungen können eine abweichende Notenskala vorsehen

(2) Die Gutachten sollen dem Vorsitzenden der Promotionskommission nicht später als drei Monate nach Eröffnung des Promotionsverfahrens vorgelegt werden.

(3) Beurteilen alle Gutachter die Dissertation mindestens mit dem Prädikat „rite", wird das Promotionsverfahren gemäß Absatz 6 fortgesetzt.

(4) Beurteilt mindestens ein Gutachter die Dissertation mit „non sufficit", entscheidet die Promotionskommission über die Fortführung des Promotionsverfahrens. Als Grundlage einer Entscheidung kann sie ein weiteres Gutachten einholen.

(5) Beurteilt die Mehrheit der Gutachter die Dissertation mit „non sufficit", so ist damit die Dissertation abgelehnt, und das Promotionsverfahren wird nach § 14 Abs. 3 als erfolglos beendet.

(6) Bevor das Promotionsverfahren gemäß § 9 fortgesetzt wird, ist der Rektor im Sinne § 28 Abs. 2 ThürHG vom Stand des Promotionsverfahrens in Kenntnis zu setzen. Dazu sind dem Rektor

- das Protokoll der Promotionskommission über den Beschluss zur Fortsetzung des Verfahrens,
- die dem Fortsetzungsbeschluss zu Grunde liegenden Gutachten,
- die Dissertation und
- der Promotionsantrag

vorzulegen. Der Rektor bescheinigt seine Kenntnisnahme durch Unterschrift auf dem Protokoll der Promotionskommission.

(7) Die Gutachten können vom Doktoranden nach Festsetzung des Termins für die wissenschaftliche Aussprache gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 eingesehen werden.

§ 9 - Wissenschaftliche Aussprache

(1) Die wissenschaftliche Aussprache besteht aus einem nichtöffentlichen Teil (Rigorosum) und einem öffentlichen Teil (Verteidigung) und findet in der Regel in deutscher Sprache statt. Es ist nicht notwendig, dass beide Teile am gleichen Tag stattfinden.

(2) Im Rigorosum soll der Doktorand vertiefte Kenntnisse in den mit dem Wissenschaftsgebiet der Dissertation zusammenhängenden Grundlagenfächern nachweisen. Dies geschieht in der Regel auf zwei Gebieten, die von Professoren der TU Ilmenau vertreten werden und von der Promotionskommission unter Berücksichtigung von Vorschlägen des Doktoranden festgelegt werden. Das Rigorosum soll eine Dauer von 30 Minuten je Prüfungsfach nicht überschreiten.

(3) In der Verteidigung soll der Doktorand die wissenschaftliche Aufgabenstellung, seinen methodischen Ansatz und seine Schlussfolgerungen darlegen und zeigen, dass er in der Lage ist, die Problemstellung und die Ergebnisse seiner Dissertation angemessen zu bewerten, in die zugeordneten Fachgebiete einzuordnen und weiterführende Aufgabenstellungen anzugeben. Voraussetzung für die Zulassung zur Verteidigung ist der Abschluss des Rigorosums mindestens mit dem Prädikat rite. Die Verteidigung besteht aus einem Vortrag des Doktoranden über die Dissertation und einer sich anschließenden Diskussion. Der Vortrag soll eine Dauer von 40 Minuten nicht überschreiten. Die Diskussion wird vom Vorsitzenden der gemäß § 10 Abs. 3 gebildeten Kommission geleitet. Es können sich alle Anwesenden daran beteiligen. Sie soll eine Dauer von 40 Minuten nicht überschreiten.

§ 10 - Verfahren der wissenschaftlichen Aussprache

(1) Der Vorsitzende der Promotionskommission legt in Abstimmung mit dem Dekan, den Mitgliedern der Promotionskommission und dem Doktoranden die Termine für die beiden Teile der wissenschaftlichen Aussprache fest. Mit der Bekanntmachung des Termins für die Verteidigung ist zu gewährleisten, dass die Dissertation mindestens zwei Wochen zuvor im Dekanat ausgelegt wird.

(2) Das Rigorosum wird von einer Prüfungskommission durchgeführt, die aus den Vertretern der gemäß § 9 Abs. 2 festgelegten Gebieten und einem Vorsitzenden besteht. Der Vorsitzende wird von der Promotionskommission bestimmt.

(3) Die Verteidigung findet vor mindestens drei Mitgliedern der Promotionskommission und ihrem Vorsitzenden statt. Die Besonderen Bestimmungen können eine abweichende Regelung treffen.

(4) Von beiden Teilen der wissenschaftlichen Aussprache ist je ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll des Rigorosums wird vom bestellten Vorsitzenden der Prüfungskommission und deren Mitgliedern, das Protokoll der Verteidigung wird vom Vorsitzenden und den anwesenden Mitgliedern der Promotionskommission unterzeichnet.

(5) Versäumt der Doktorand unentschuldigt einen Termin der wissenschaftlichen Aussprache, so muss er spätestens eine Woche nach Wegfall des Hinderungsgrundes glaubhaft machen, dass sein Versäumnis unverschuldet war. Andernfalls gilt § 14 Abs. 2.

(6) Die Teilnehmer der Verteidigung sind in einer Anwesenheitsliste zu vermerken.

§ 11 - Bewertung der wissenschaftlichen Aussprache
(1) Die Bewertung des Rigorosums erfolgt unmittelbar nach dessen Abschluss durch die Prüfungskommission in nichtöffentlicher Sitzung nach folgender Skala:

magna cum laude	= 1 =	sehr gut
cum laude	= 2 =	gut
rite	= 3 =	genügend
non sufficit	= 4 =	nicht genügend.

Die Besonderen Bestimmungen können eine abweichende Notenskala vorsehen. Die Bewertung wird dem Doktoranden bekannt gegeben. Im Fall eines „non sufficit" geschieht das schriftlich und wird mit einer Rechtsbehelfsbelehrung verbunden. Wird das Rigorosum mit „non sufficit" bewertet, entscheidet die Promotionskommission auf Antrag des Doktoranden über eine einmalige Wiederholung. Der Antrag ist innerhalb von 3 Monaten zu stellen.

(2) Die Bewertung der Verteidigung erfolgt in entsprechender Anwendung von Absatz 1 Satz 1 bis **6** durch die Promotionskommission in der Zusammensetzung nach § 10 Abs. 3.

§ 12 - Gesamtbewertung des Promotionsverfahrens
(1) Auf der Grundlage der Bewertungen von Dissertation, Rigorosum und Verteidigung entscheidet die Promotionskommission im Anschluss an die Bewertung der Verteidigung, ob die Promotion vollzogen werden kann und vergibt das Gesamtprädikat unter Berücksichtigung einer Gewichtung nach folgender Skala:

summa cum laude	=	ausgezeichnet
magna cum laude	=	sehr gut (1)
cum laude	=	gut (2)
rite	=	genügend (3)

Das Gesamtprädikat wird durch Berechnung des arithmetischen Mittels aus den Bewertungen der Dissertation mit einem Gewichtungsfaktor von 2 und der wissenschaftlichen Aussprache mit einem Gewichtungsfaktor von 1 gebildet. Die Bewertungen der Gutachter für die Dissertation sowie die Bewertungen der beiden Teile der wissenschaftlichen Aussprache gehen je zu gleichen Teilen in die Berechnung ein. Entstehen Zwischenwerte, wird von 1,1 bis 1,5 die Note „sehr gut", über 1,5 bis 2,5 die Note „gut" und darüber die Note „genügend" vergeben. Ergibt die Bewertung eine Note größer als 3,0, so wird die Promotion nicht vollzogen. § 14 Absatz 3 gilt entsprechend.

(2) Das Gesamtprädikat „summa cum laude" kann erteilt werden, wenn alle Gutachter die Dissertation mit „magna cum laude" bewertet haben und beide Teile der wissenschaftlichen Aussprache ebenfalls mit „magna cum laude" beurteilt worden sind.

(3) Die Besonderen Bestimmungen können eine abweichende Notenskala und Bewertung vorsehen.

(4) Der Vorsitzende der Promotionskommission gibt dem Kandidaten das Gesamtprädikat unverzüglich bekannt und informiert den Dekan der Fakultät über das Ergebnis des Promotionsverfahrens.

(5) Die Promotionskommission kann auf Vorschlag der Gutachter Auflagen hinsichtlich der Gestaltung der zu veröffentlichenden Dissertation erteilen.

§ 13 - Veröffentlichung der Dissertation

(1) Bevor die Promotion nach erfolgreich abgeschlossener wissenschaftlicher Aussprache vollzogen werden kann, muss die Dissertation der wissenschaftlichen Öffentlichkeit in angemessener Weise durch Vervielfältigung und Verbreitung unter Berücksichtigung von Auflagen nach § 12 Abs. 5 zugänglich gemacht werden.
Das ist der Fall, wenn der Verfasser unentgeltlich an die Universitätsbibliothek abliefert:

1. 40 Exemplare in Buch- oder Fotodruck (davon ein Exemplar kopierfähig) oder
2. 6 Exemplare (davon ein Exemplar kopierfähig), wenn die Veröffentlichung ungekürzt in einer Zeitschrift erfolgt, oder
3. 6 Exemplare (davon ein Exemplar kopierfähig), wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt und eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird, oder
4. 6 maschinenschriftliche Exemplare (davon ein Exemplar kopierfähig) und 40 Kopien in Form von Mikrofiches oder
5. 6 maschinenschriftliche Exemplare (davon ein Exemplar kopierfähig), wenn die Ablieferung darüber hinaus in einer elektronischen Version erfolgt, deren Datenformat und deren Datenträger mit der Hochschulbibliothek abzustimmen sind.

Die der Universitätsbibliothek zur Archivierung zu übergebenden Exemplare sind auf alterungsbeständigem holz- und säurefreiem Papier auszudrucken.

Außerdem ist eine Zusammenfassung (Abstract) der Dissertation im Umfang von einer halben bis ganzen DIN A 4-Seite in deutscher und englischer Sprache für den Zweck der Veröffentlichung anzufertigen, die Bestandteil der Dissertationsschrift ist. Für die Verbreitung dieser Kurzfassung erhält die Universitätsbibliothek die Erlaubnis des Doktoranden.

(2) Wird eine Dissertation von einem gewerblichen Verleger herausgegeben und wird dafür ein Druckkostenzuschuss aus öffentlichen Mitteln gewährt, ist eine Anzahl von 40 Exemplaren der Universitätsbibliothek für Tauschzwecke zur Verfügung zu stellen.

(3) In den der Universitätsbibliothek zur Verfügung gestellten Exemplaren der Dissertation und in der Zusammenfassung sind der Tag der Einreichung, der Tag der Verteidigung und die Gutachter anzugeben.

§ 14 - Einstellung und Beendigung des Promotionsverfahrens

(1) Der Doktorand kann durch schriftliche Erklärung den Promotionsantrag zurücknehmen, solange noch keiner der Gutachter ein schriftliches Gutachten abgegeben hat. Das Promotionsverfahren wird dann ohne eine Entscheidung über das Promotionsgesuch eingestellt, und dem Antragsteller sind seine Unterlagen einschließlich der zur Begutachtung eingereichten Exemplare der Dissertation zurückzugeben.

(2) Erklärt der Doktorand, dass er auf die Fortsetzung des Promotionsverfahrens verzichtet, nachdem ein schriftliches Gutachten abgegeben worden ist, wird das Promotionsverfahren als erfolglos beendet. Ebenso ist zu verfahren, wenn der Doktorand unentschuldigt einen Termin der wissenschaftlichen Aussprache versäumt. Das Promotionsverfahren wird eben-

falls beendet, wenn der Doktorand die Veröffentlichung der Dissertation nach § 13 unentschuldigt nicht innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach der Verteidigung vorgenommen hat.

(3) Bei Beendigung eines nicht erfolgreichen Promotionsverfahrens erteilt der Dekan dem Doktoranden einen schriftlichen Bescheid. Dem Doktoranden ist in diesem Fall Einsicht in die Akten zu gewähren. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu verbinden. Ein Exemplar der Dissertation bleibt bei den Akten der Fakultät.

(4) Wird vor Aushändigung der Promotionsurkunde festgestellt, dass der Doktorand wissentlich irreführende Angaben gemacht hat, so entscheidet der Fakultätsrat, ob das Promotionsverfahren nach Absatz 3 zu beenden ist. Im Zweifelsfall wird das Verfahren bis zur Klärung ausgesetzt. Dem Doktoranden ist Gelegenheit zu geben, zu den gegen ihn erhobenen Vorwürfen Stellung zu nehmen.

§ 15 - Vollzug der Promotion

(1) Der Dekan der Fakultät vollzieht die Promotion mit der Aushändigung der Promotionsurkunde, sobald der Doktorand die Veröffentlichung nach § 13 abgeschlossen und die Universitätsbibliothek dies schriftlich bestätigt hat.

(2) Die Urkunde enthält: Namen des Doktoranden, Thema, Gesamtprädikat des Promotionsverfahrens, das Datum der Verteidigung, die Unterschriften des Rektors und des Dekans sowie das Siegel der TU Ilmenau.

(3) Mit dem Empfang der Promotionsurkunde erhält der Doktorand das Recht, den von der Technischen Universität Ilmenau verliehenen Doktorgrad zu führen.

(4) Im Hinblick auf das Befristungsrecht gilt die Promotion mit der Bekanntgabe des Gesamtprädikates als abgeschlossen.

§ 16 - Gruppenpromotion

(1) Bei einer Gruppenpromotion legt eine Gruppe von Doktoranden eine gemeinsam verfasste Dissertation vor. Die Gruppenpromotion ist nur zulässig, wenn das Forschungsziel der Dissertation eine Bearbeitung durch eine Gruppe von mehreren Personen erforderlich macht. Die Gruppe darf höchstens aus drei Personen bestehen.

(2) Streben die Doktoranden durch das Promotionsverfahren nicht den gleichen akademischen Grad an oder wollen sie in verschiedenen Fakultäten promovieren, handelt es sich um eine interdisziplinäre Gruppenpromotion. Die Absicht zur interdisziplinären Gruppenpromotion ist zunächst gegenüber dem Senat zu erklären. In diesem Fall wird durch Beschluss des Senats, nach Anhörung der in Frage kommenden Fakultäten, eine Fakultät als organisatorisch federführend für das gesamte Promotionsverfahren bestimmt. Die beteiligten Fakultäten treffen eine Übereinkunft über die Besetzung der Promotionskommission. Die Anzahl der Mitglieder der Promotionskommission gemäß § 7 Abs. 2 erhöht sich um je zwei Mitglieder je zusätzlich beteiligter Fakultät. Die Anzahl der Gutachter erhöht sich um je einen Gutachter bis auf maximal 5. Die Gutachten können sich sowohl auf die ganze Dissertation als auch auf den zuzuordnenden Anteil eines Doktoranden beziehen, wenn gesichert ist, dass mindestens zwei Gutachten je Anteil erstellt werden.

(3) Der Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren gemäß § 6 ist von den Doktoranden gemeinsam zu stellen. In der Dissertation sind bei den einzelnen Kapiteln die alleinigen bzw. federführenden Autoren anzugeben. Ferner ist eine Erklärung beizufügen, aus der hervorgeht, welche Anteile die Mitglieder der Gruppe an den einzelnen Kapiteln der Dissertation haben, so dass die wissenschaftliche Leistung jedes einzelnen Gruppenmitgliedes erkennbar wird und nachprüfbar ist.

(4) Das Rigorosum wird für jedes Mitglied der Gruppe getrennt durchgeführt. Die Verteidigung findet für die Gruppe gemeinsam statt. Jedes Gruppenmitglied soll zunächst in einem 20- bis 30-minütigen Vortrag seinen Beitrag zur gemeinsamen Dissertation ausweisen. Für die folgende Diskussion gilt § 9 Abs. 3, wobei zusätzlich die Besonderheiten der Gruppenarbeit behandelt werden können. Die Leistung in der wissenschaftlichen Aussprache wird für die Doktoranden einzeln beurteilt.

§ 17 Voraussetzungen für ein gemeinsames Promotionsverfahren

(1) Ein gemeinsam mit einer ausländischen Universität/ Fakultät durchgeführtes Promotionsverfahren setzt voraus, dass

a. mit der ausländischen Universität/ Fakultät eine Vereinbarung über die grenzüberschreitende Co-Betreuung von Promotionen abgeschlossen oder mit der ausländischen Universität/ Fakultät ein individueller Kooperationsvertrag zur Durchführung einer Doppelpromotion geschlossen wurde;
b. eine Zulassung zur Promotion sowohl an der Technischen Universität Ilmenau nach Maßgabe des § 4 als auch an der ausländischen Universität/ Fakultät erfolgte.

(2) Die Dissertation kann nach näherer Regelung in der Kooperationsvereinbarung nach Absatz 1 a. an der Technischen Universität Ilmenau oder an der ausländischen Universität/ Fakultät eingereicht werden. Eine Dissertation, die bereits an der ausländischen Universität/ Fakultät eingereicht und dort angenommen oder abgelehnt wurde, kann nicht erneut an der Technischen Universität Ilmenau eingereicht werden. Die Kooperationsvereinbarung nach Absatz 1 a. hat sicherzustellen, dass eine an der Technischen Universität Ilmenau eingereichte und dort angenommene oder endgültig abgelehnte Dissertation nicht erneut an der ausländischen Universität/ Fakultät eingereicht werden kann.

(3) Wird die Dissertation an der Technischen Universität Ilmenau eingereicht, gilt § 18. Wird die Dissertation an der ausländischen Universität/ Fakultät eingereicht, ist § 19 anzuwenden.

(4) Die Noten werden nach den Bestimmunen derjenigen Universität festgesetzt, an der die Dissertation vorgelegt wird. Die jeweils andere Universität/ Fakultät stellt die nach ihrer Promotionsordnung äquivalenten Noten fest.

(5) Die Dissertation muss in deutscher oder englischer Sprache vorgelegt werden und je eine Zusammenfassung in den Landessprachen der beteiligten Universitäten/ Fakultäten enthalten. In Ausnahmefällen kann die Dissertation mit Zustimmung der Hauptbetreuerin oder des Hauptbetreuers und mit Zustimmung der promotionsführenden Fakultät in einer anderen Fremdsprache abgefasst werden.

§ 18 Einreichung an der Technischen Universität Ilmenau

(1) Während der Durchführung des Promotionsverfahrens erfolgt die Betreuung durch jeweils einen Professor, Juniorprofessor, Hochschul- oder Privatdozenten, außerplanmäßigen Professor oder promovierten Honorarprofessor der Technischen Universität Ilmenau und einen Hochschullehrer der ausländischen Universität/ Fakultät, der nach Maßgabe der für die ausländische Universität einschlägigen Bestimmungen prüfungsberechtigt ist. Die Durchführung der Betreuung ergibt sich aus der Vereinbarung nach § 17 Abs. 1 a.

(2) Die beiden Betreuer sollen zugleich zu Gutachtern im Sinne von § 5 Abs. 3 bestellt werden.

(3) Wurde die Dissertation an der Technischen Universität Ilmenau angenommen, so wird sie der ausländischen Universität/ Fakultät zur Zustimmung über den Fortgang des Verfahrens übermittelt. Erteilt die ausländische Universität/ Fakultät die Zustimmung über den Fortgang des Verfahrens, findet an der promotionsführenden Fakultät der Technischen Universität Ilmenau eine Prüfung nach den Bestimmungen gemäß §§ 7 bis 10 statt. Dazu bestellt der Fakultätsrat zusätzlich in der Regel wenigstens zwei Hochschullehrer aus dem Kreis der nach den Bestimmungen der ausländischen Universität/ Fakultät prüfungsberechtigten Hochschullehrer zu Mitgliedern der Promotionskommission. Zur wissenschaftlichen Aussprache werden auch die Hochschullehrer der ausländischen Universität/ Fakultät eingeladen.

(4) Ist die Dissertation an der Technischen Universität Ilmenau angenommen, verweigert jedoch die ausländische Universität/ Fakultät die Zustimmung über den Fortgang des Verfahrens, ist das gemeinsame Verfahren beendet. Das Promotionsverfahren wird nach den allgemeinen Vorschriften dieser Promotionsordnung fortgesetzt. Für die mündliche Prüfung kann nach Beschluss der Fakultät eine neue Promotionskommission gemäß § 7 Abs. 2, 3 bestellt werden.

§ 19 Einreichung an der ausländischen Universität/ Fakultät

(1) Wird die Dissertation an der ausländischen Universität/ Fakultät eingereicht, entscheidet die ausländische Universität/ Fakultät nach Begutachtung der Dissertation über deren Annahme bzw. den Fortgang des Verfahrens. Die Dissertation wird durch einen Hochschullehrer der ausländischen Universität/ Fakultät, der nach Maßgabe der für die ausländische Universität einschlägigen Bestimmungen prüfungsberechtigt ist, und einen Professor, Juniorprofessor, Hochschul- oder Privatdozenten, außerplanmäßigen Professor oder promovierten Honorarprofessor der Technischen Universität Ilmenau betreut. Dabei findet die Promotionsordnung der jeweiligen ausländischen Universität/ Fakultät Anwendung. Die nähere Ausgestaltung der gemeinsamen Betreuung ergibt sich aus der Vereinbarung gem. § 17 Abs. 1 a.

(2) Die beiden Betreuer sollen zugleich zu Gutachtern im Sinne von § 5 Abs. 3 bestellt werden.

(3) Wurde die Dissertation an der ausländischen Universität/ Fakultät angenommen, so wird sie der Technischen Universität Ilmenau zur Zustimmung über den Fortgang des Verfahrens übermittelt. Erteilt die Technischen Universität Ilmenau die Zustimmung über den Fortgang des Verfahrens, findet an der ausländischen Universität/ Fakultät eine Prüfung nach Maßgabe der dortigen Bestimmungen statt.

(4) In der Vereinbarung nach § 17 Abs. 1 a. ist zu festzulegen, dass in diesem Fall in der Regel mindestens ein Betreuer und einer weiterer Hochschullehrer aus der Technischen Universität Ilmenau als Prüfer angehören müssen.

(5) Ist die Dissertation an der ausländischen Universität/ Fakultät angenommen, verweigert jedoch die Technische Universität Ilmenau die Zustimmung über den Fortgang des Verfahrens, ist das gemeinsame Verfahren beendet. Das Promotionsverfahren wird nach den allgemeinen Vorschriften der ausländischen Universität/ Fakultät fortgesetzt.

§ 20 Promotionsurkunde
(1) Nach der Durchführung eines gemeinsamen Promotionsverfahrens wird von der Technischen Universität Ilmenau und der ausländischen Universität/ Fakultät jeweils eine Promotionsurkunde ausgehändigt, in welcher der Doktorgrad nach jeweiligem Landesrecht verliehen wird. Beide Urkunden tragen den Hinweis, dass es sich um einen von den beteiligten Hochschulen gemeinsam verliehenen Doktorgrad für eine wissenschaftliche Leistung handelt (Anlage 4).

(2) Die Vereinbarung nach § 17 Abs. 1 a. stellt sicher, dass in einer ggf. zusätzlich verliehenen ausländischen Urkunde ein Hinweis auf das gemeinsame Promotionsverfahren mit der Technischen Universität Ilmenau enthalten ist. Ihr ist auch die Notenäquivalenz zu entnehmen.

§ 21 Veröffentlichung bei gemeinsamen Promotionsverfahren
(1) Beim Verfahren nach § 18 richten sich Drucklegung der Dissertation und Ablieferung der Pflichtexemplare nach § 14 sowie den nach § 17 Abs. 1 a. getroffenen besonderen Vereinbarungen.

(2) Beim Verfahren nach § 19 richten sich Drucklegung der Dissertation und Ablieferung der Pflichtexemplare nach den für die ausländische Universität/ Fakultät maßgeblichen Bestimmungen. Die Vereinbarung nach § 17 Abs. 1 a. legt darüber hinaus fest, wie viele Exemplare der Technischen Universität Ilmenau zur Verfügung zustellen sind. In jedem Fall bleibt ein Exemplar der Dissertation bei den Prüfungsakten. Die Technische Universität Ilmenau kann die Ausfertigung der von ihr gemäß § 20 ausgestellten Doktorurkunde von der Ablieferung dieser Exemplare abhängig machen."

§ 22 Ehrenpromotion
(1) Die TU Ilmenau kann Wissenschaftlern und verdienstvollen Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens und der Wirtschaft als Auszeichnung für hervorragende wissenschaftliche und/ oder andere schöpferische geistige Leistungen die in § 1 Abs. 1 aufgeführten akademischen Grade mit einem entsprechenden Zusatz durch die zuständige Fakultät ehrenhalber verleihen (Ehrenpromotion).

(2) Für eine Ehrenpromotion nach Absatz 1 werden die in § 1 Abs. 1 aufgeführten akademischen Grade mit folgenden Zusätzen versehen:

1. In deutscher Sprache abgefasste akademische Grade

   - in der Langfassung: „Ehren halber"
   - in der Kurzfassung: „E.h."

2. In lateinischer Sprache abgefasste akademische Grade

   - in der Langfassung: „honoris causa“
   - in der Kurzfassung: „h.c.“

(3) Die Eröffnung eines Verfahrens zur Ehrenpromotion erfolgt auf Antrag und durch Beschluss des Senats. Antragsberechtigt sind Senatsmitglieder nach § 33 Abs. 1 Nr. 14, Abs. 3 ThürHG. Der Antrag muss enthalten:

- den beruflichen Lebenslauf des Vorgeschlagenen
- eine ausführliche Begründung des Vorschlags
- den Vorschlag eines ehrenhalber zu verleihenden akademischen Grades
- Vorschlag einer Fakultät, an der das Verfahren der Ehrenpromotion durchgeführt werden soll.

Der Antrag ist an den Rektor zu richten.

(4) Die Behandlung der Vorlage und die Abstimmung zu dem Senatsbeschluss nach Absatz 3 erfolgt in nichtöffentlicher Sitzung. Der Beschluss muss einen möglichst abgestimmten Vorschlag für eine Fakultät enthalten, an der das Verfahren durchgeführt werden soll. Der Vorschlag für die durchzuführende Fakultät muss in Einklang mit § 1 Abs. 1 stehen.

(5) Die Fortsetzung des Verfahrens an der Fakultät erfordert zwei nichtöffentliche Beratungen des Fakultätsrates. In der ersten Beratung ist über das Einholen von zwei externen Laudationes zu beschließen. In der zweiten Beratung wird auf Grund der vorliegenden Laudationes die Fortführung des Verfahrens beraten und dazu ein Beschluss gefasst.

(6) Der Abschluss des Verfahrens erfolgt durch Bestätigung des Senats in nichtöffentlicher Sitzung. Dazu ist durch die Fakultät nach Absatz 5 ein Vorschlag an den Senat zu richten, dem die Laudationes und die Fakultätsratsbeschlüsse beizulegen sind.

(7) Die Ehrenpromotion wird durch Überreichen einer vom Rektor und dem Dekan der durchführenden Fakultät unterzeichneten und mit dem Siegel der Universität versehenen Promotionsurkunde gemäß Anlage 3 vollzogen. In der Promotionsurkunde sind die Verdienste des Promovenden hervorzuheben. Die Urkunde wird in einer würdigen Veranstaltung, zu der der Rektor, der Senat und die Professoren der Fakultät geladen sind, übergeben.

(8) Alle deutschsprachigen Universitäten und gleichgestellten Hochschulen werden durch den Rektor der Technischen Universität Ilmenau von der Verleihung informiert.

§ 23 - Entziehung des Doktorgrades

Die Entziehung des Doktorgrades erfolgt nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

§ 24 - Verfahrensvorschriften

(1) Über einen Widerspruch gegen eine Entscheidung im Promotionsverfahren entscheidet der Rektor auf der Grundlage einer Stellungnahme des Fakultätsrates.

(2) Nach § 111 ThürHG findet das Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung, soweit diese Ordnung nicht inhaltsgleiche oder entgegenstehende Bestimmungen enthält.

§ 25 - Übergangsregelung

Bewerber, die zur Promotion vor Inkrafttreten dieser Ordnung zugelassen wurden und deren wissenschaftliche Aussprache zu einem Zeitpunkt stattfindet, an dem die vorliegende Ordnung gilt, gelten die Zulassungsvoraussetzungen des § 3 der Promotionsordnung vom 9. Juli 1991 in der Fassung vom 7. Dezember 1993. Das Promotionsverfahren wird nach den Regelungen der §§ 7 bis 16 und 23 bis 26 dieser Ordnung durchgeführt.

§ 26 - In-Kraft-Treten

Diese Promotionsordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Gemeinsamen Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung, und Kunst folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung der Technischen Universität Ilmenau vom 9. Juli 1991 außer Kraft.

Ilmenau, 12. Februar 2008

Univ.-Prof. Dr. rer. nat. habil. Peter Scharff
Rektor

Anlage 1

Erklärung

Ich versichere, dass ich die vorliegende Arbeit ohne unzulässige Hilfe Dritter und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Die aus anderen Quellen direkt oder indirekt übernommenen Daten und Konzepte sind unter Angabe der Quelle gekennzeichnet.

Bei der Auswahl und Auswertung folgenden Materials haben mir die nachstehend aufgeführten Personen in der jeweils beschriebenen Weise entgeltlich/unentgeltlich[1)] geholfen:

1. .....
2. .....
3. .....

Weitere Personen waren an der inhaltlich-materiellen Erstellung der vorliegenden Arbeit nicht beteiligt. Insbesondere habe ich hierfür nicht die entgeltliche Hilfe von Vermittlungs- bzw. Beratungsdiensten (Promotionsberater oder anderer Personen) in Anspruch genommen. Niemand hat von mir unmittelbar oder mittelbar geldwerte Leistungen für Arbeiten erhalten, die im Zusammenhang mit dem Inhalte der vorgelegten Dissertation stehen.

Die Arbeit wurde bisher weder im In- noch im Ausland in gleicher oder ähnlicher Form einer Prüfungsbehörde vorgelegt.

Ich bin darauf hingewiesen worden, dass die Unrichtigkeit der vorstehenden Erklärung als Täuschungsversuch angesehen wird und den erfolglosen Abbruch des Promotionsverfahrens zu Folge hat.

(Ort, Datum) *(Unterschrift)*

1) Unzutreffendes bitte streichen.

Anlage 2

Die

TECHNISCHE UNIVERSITÄT ILMENAU

verleiht durch diese Urkunde

Herrn/Frau (Titel, Vorname, Name)
geboren am..... in .....

den akademischen Grad

(Langform des Grades)
((Kurzform des Grades))

nachdem er [sie] in einem ordnungsgemäßen Promotionsverfahren
an der Fakultät für (Name der Fakultät)
durch seine [ihre] Dissertation

(Thema)

seine [ihre] wissenschaftliche Befähigung nachgewiesen
und das Gesamturteil

(Prädikat)

erhalten hat.

Ilmenau, den (Datum der wissenschaftlichen Aussprache)

Der Rektor Der Dekan

(Unterschrift) (Prägesiegel) (Unterschrift)
(Titel, Vorn., Name) (Titel, Vorn., Name)

Rückseite oder Fußnote:
Bewertungsskala: summa cum laude, magna cum laude, cum laude, rite.

Anlage 3

Die

TECHNISCHE UNIVERSITÄT ILMENAU

verleiht durch diese Urkunde

auf Antrag der

Fakultät für ...

und auf Beschluss des

Akademischen Senats

Herrn/Frau (Titel, Name, Vorname)
geboren am ..... in .....

den akademischen Grad und die Würde eines

(***Doktorgrad Ehren halber, Langfassung***)
(*Kurzfassung*)

in Würdigung seiner Leistungen .....

Ilmenau, den (Tag der Verleihung)

Der Rektor Der Dekan

(Unterschrift) (Prägesiegel) (Unterschrift)
(Titel, Vorname, Name) (Titel, Vorname, Name)

Anlage 4

Die

TECHNISCHE UNIVERSITÄT ILMENAU

verleiht durch diese Urkunde

Herrn/Frau (Titel, Vorname, Name)
geboren am..... in .....

den akademischen Grad

(Langform des Grades)
((Kurzform des Grades))

nachdem er [sie] in einem ordnungsgemäßen Promotionsverfahren
an der Fakultät für (Name der Fakultät)
durch seine [ihre] Dissertation

(Thema)

seine [ihre] wissenschaftliche Befähigung nachgewiesen
und das Gesamturteil

(Prädikat)

erhalten hat.

Diese Promotion erfolgte gemeinsam mit der *…Hochschule…*. Diese Urkunde und die Promotionsurkunde der *…Hochschule…* stellen zusammen eine gemeinsame Doktorurkunde dar.

Ilmenau, den (Datum der wissenschaftlichen Aussprache)

Der Rektor Der Dekan

(Unterschrift) (Prägesiegel) (Unterschrift)
(Titel, Vorn., Name) (Titel, Vorn., Name)

Rückseite oder Fußnote:
Bewertungsskala: summa cum laude, magna cum laude, cum laude, rite.